

## VERORDNUNG Nr. 655 vom 23. Juni 2021

Veröffentlicht am 24.06.2021 (Zusammenfassung)

Regelt die von der brasilianischen Nationalen Gesundheitsbehörde ANVISA empfohlene ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(...)

**Art. 1** Diese Verordnung sieht die ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor, wie in Absatz VI der **Einleitung** des Art. 3 des Gesetzes Nr. 13.979 vom 6. Februar 2020 vorgesehen. Die durch diesen Erlass beschlossenen Einschränkungen erfolgen aufgrund der fachlich begründeten Empfehlungen der Gesundheitsbehörde ANVISA im Zusammenhang mit den Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' **SARS-CoV-2 (covid-19)**.

**Art. 2** Die Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, über Fernstraßen, über andere Landwege oder über den Wasserweg, wird eingeschränkt.

**Art. 3** Die in dieser Verordnung genannten Einreisebeschränkungen **gelten nicht** für:

**I** – brasilianische Staatsbürger (von Geburt oder eingebürgert);

**II** – Einwanderer mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die einen ständigen Wohnsitz im brasilianischen Staatsgebiet haben;

**III** – ausländische Fachkräfte, die im Dienst von internationalen Organisationen stehen oder von diesen entsandt werden, vorausgesetzt sie können sich ausweisen;

**IV** – bei der brasilianischen Regierung akkreditierte ausländische Bedienstete;

**V** – Ausländer:

**a)** die Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern sind;

**b)** deren Einreise von der brasilianischen Regierung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen ausdrücklich genehmigt wird;

**c)** die im Besitz eines brasilianischen Migrantenausweises – *Registro Migratório Nacional* (RNM) sind; und

**VI** – Gütertransporte.

**§ 1** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen nicht das von der Bundespolizei genehmigte Ausschiffen von Schiffsbesatzungen, wenn medizinische Versorgung notwendig ist, oder um einen Rückflug in das Herkunftsland aus betrieblichen Gründen oder wegen der Beendigung des Arbeitsvertrags zu erreichen.

**§ 2** Die in § 1 genannte Genehmigung wird erteilt, wenn:

**I** - eine vom zuständigen Reeder unterzeichnete Verpflichtungserklärung bezüglich Kostenübernahme für den Landgang vorliegt;

**II** - ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, vorliegt, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor dem Ausschiffen;

**III** - die lokalen Gesundheitsbehörden vorab zugestimmt haben; und

**IV** - die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

**§ 3** Das Einschiffen von Schiffsbesatzungen an Bord eines in Betrieb befindlichen Schiffes oder einer Plattform in [brasilianischen] Hoheitsgewässern erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum

Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor dem Einschiffen.

**Art. 4** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen nicht:

**I** - die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

**II** - den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingstädten (grenzüberschreitenden Nachbarstädten) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern;

**III** - den freien Straßengüterverkehr, auch wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen des Art. 3 nicht erfüllt, und

**IV** - die Durchführung von Nothilfemaßnahmen zur Aufnahme und Regularisierung von Migranten im Rahmen der geltenden Migrationsgesetzgebung für Personen, die sich aufgrund eines durch eine humanitäre Krise verursachten Migrationsstroms auf brasilianischem Staatsgebiet in einer gefährdeten Situation befinden, die durch einen Rechtsakt des Präsidenten der Republik anerkannt wurde, in Übereinstimmung mit dem einzigen Absatz des Artikels 3 des Gesetzes 13.684 vom 21. Juni 2018 und gemäß den verfügbaren Mitteln.

**Einzigter Absatz.** Die Bestimmungen in Punkt IV gelten auch für Immigranten, die zwischen dem 18. März 2020 und dem Veröffentlichungsdatum dieser Verordnung in Brasilien eingereist sind.

**Art. 5** In Ausnahmefällen darf ein Ausländer, der sich in einem der direkt angrenzenden Länder befindet und die Landgrenze überqueren muss, um einen Rückflug in sein Wohnsitzland zu erreichen, mit Genehmigung der Bundespolizei in die Föderative Republik Brasilien einreisen.

**Einzigter Absatz.** In dem in der **Einleitung** genannten Fall:

**I** - muss sich der Ausländer direkt zum Flughafen begeben;

**II** - muss ein offizieller Antrag der Botschaft oder des Konsulats seines Wohnsitzstaates vorliegen; und

**III** - müssen die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

**Art. 6** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen nicht die Einreise auf dem Landweg von Ausländern über die Grenze zwischen der Republik Paraguay und der Föderativen Republik Brasilien, sofern die ihrem Status entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

**Art. 7** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen verhindern **nicht** die Einreise von Ausländern auf dem Luftweg, sofern die ihrem Status entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

**§ 1** Für die in der **Einleitung** genannten Zwecke sind Reisende aus dem Ausland, sowohl brasilianische als auch ausländische Staatsangehörige, verpflichtet, der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft vor Antritt der Reise folgendes vorzulegen:

**I** - einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise, der folgende Anforderungen erfüllen muss:

a) das Dokument muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache vorgelegt werden;

b) der Test muss in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist;

c) bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufenthalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die zweiundsiebzig Stunden in Bezug auf die Abreise zur ersten Etappe der Reise gerechnet;

d) Personen, die Reisen durchführen, die zweiundsiebzig Stunden ab Durchführung des **RT-PCR**-Tests überschreiten, müssen beim **Check-in** für den Flug nach Brasilien einen neuen Test zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen;

e) Kinder vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr, die begleitet reisen, müssen keinen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) vorlegen, wenn alle Begleiter einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise;

f) Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis unter zwölf Jahren, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise;

g) Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit;

h) Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) befreit, wenn sie das folgende Protokoll einhalten:

1. strikte Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden beim Transfer zwischen Flughafen und Hotel – die Fluggesellschaft sorgt, falls erforderlich, für den Transfer zwischen dem Flugzeug und den einzelnen Unterkünften der Besatzung mit einem privaten Transportmittel und stellt sicher, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln vom Startpunkt bis zum Ziel eingehalten werden.

2. strikte Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden in der Unterkunft – die Besatzung muss in der Wohnung oder im Hotelzimmer verbleiben, im letzteren Fall ist folgendes zu beachten:

2.1. das Zimmer wird nur von einem Besatzungsmitglied belegt;

2.2. das Zimmer wird vor und nach der Belegung desinfiziert;

2.3. die Besatzung darf die Gemeinschaftseinrichtungen des Hotels nicht benutzen;

2.4. die Besatzungsmitglieder nehmen die Mahlzeiten auf dem Zimmer ein;

2.5. wenn kein Zimmerservice verfügbar ist, bestellen die Besatzungsmitglieder „Essen zum Mitnehmen“;

3. Gesundheitsvorsorge und Selbstüberwachung – die Besatzung ist angehalten:

3.1. regelmäßig eventuell auftretende Symptome zu beobachten, die mit einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion in Zusammenhang gebracht werden, einschließlich Fieber;

3.2. den Kontakt mit der Öffentlichkeit und anderen Besatzungsmitgliedern zu vermeiden;

**3.3.** im Hotelzimmer zu bleiben, außer um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder für unumgängliche Tätigkeiten;

**3.4.** die Hände wenn möglich häufig mit Wasser und Seife zu waschen oder alkoholhaltiges Gel zu benutzen;

**3.5.** Masken zu tragen; und

**3.6.** Abstandsregeln einzuhalten, falls es erforderlich sein sollte, das Hotel zu verlassen;

**4.** bei Auftreten von Symptomen – falls die Besatzung auf brasilianischem Boden Symptome zeigt, die mit einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion in Zusammenhang gebracht werden, ist sie angehalten:

**4.1.** die Tatsache der Fluggesellschaft mitzuteilen;

**4.2.** ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion abzuklären;

**4.3.** im Falle eines positiven Ergebnisses bei der zusätzlichen Überwachung gemäß den vom örtlichen Gesundheitssystem angenommenen Protokollen mitzuwirken;

**5.** Gesundheit am Arbeitsplatz - die folgenden Maßnahmen werden ergriffen:

**5.1.** die Verantwortlichen für die Programme für Gesundheit am Arbeitsplatz der Fluggesellschaften stehen in ständigem Kontakt mit den Besatzungen, um die Selbstüberwachung ihrer Mitarbeiter und die Anwendung von Gesundheitsprotokollen sicherzustellen, welche die Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber **SARS-CoV-2 (covid-19)** vermindern; und

**5.2.** die Fluggesellschaft führt ein Schulungsprogramm durch, um die Besatzungen über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen während des Auftretens von **SARS-CoV-2 (covid-19)** aufzuklären;

**6.** Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungen – obliegt den Fluggesellschaften:

**6.1.** einen ständigen Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungen zu entwickeln, der eine Risikobewertung für die Exposition der Besatzung gegenüber **SARS-CoV-2 (covid-19)** beinhaltet;

**6.2.** auf Verlangen Belege für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von **SARS-CoV-2 (covid-19)** vorzulegen, und zwar unabhängig von den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden durchgeführt werden; und

**II** - einen Nachweis, dass in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise die Gesundheitserklärung für Reisende (**Declaração de Saúde do Viajante - DSV**) in Papierform oder digital ausgefüllt wurde, in welcher die Zustimmung zu den Maßnahmen des Infektionsschutzes erklärt wird, die während des Aufenthalts im Land einzuhalten sind.

**§ 2** Personen, die in den letzten 90 Tagen mit Covid-19 infiziert waren, wobei vom Beginn des Auftretens von Symptomen gerechnet wird, die keine Symptome mehr aufweisen und bei denen das SARS-CoV-2 (covid-19) Virus beim RT-PCR-Test nach wie vor nachweisbar ist, wird die Einreise nach Brasilien gestattet, wenn sie folgende Dokumente vorlegen:

**I** – zwei Ergebnisse eines Labortests (**RT-PCR**) mit dem Ergebnis nachweisbar, durchgeführt im Abstand von mindestens 14 Tagen, wobei der letzte bis 72 Stunden vor Antritt der Reise durchgeführt werden muss;

**II** – ein Antigentest mit dem Ergebnis negativ oder nicht nachweisbar, durchgeführt nach dem letzten RT-PCR Test mit dem Ergebnis nachweisbar; und

II – ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass die Person asymptomatisch und reisefähig ist, einschließlich des Reisedatums. Das Attest muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache verfasst sein und die Daten des verantwortlichen Arztes sowie dessen Unterschrift enthalten.

§ 3 Reisende, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind bei Zwischenlandungen aus technischen Gründen von Flugzeugen aus dem Ausland von der Einhaltung der unter § 1 genannten Maßnahmen befreit, wenn kein Aussteigen von Reisenden ohne vorherige Genehmigung der Gesundheitsbehörden erfolgt.

§ 4 Internationale Flüge mit dem Ziel Föderative Republik Brasilien, die im **Vereinigten Königreich Großbritannien** und **Nordirland**, der **Republik Südafrika** oder der **Republik Indien** starten oder dort zwischenlanden, sind vorübergehend untersagt.

I - Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die Durchführung von Frachtflügen, die von Arbeitskräften gehandelt werden, die mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind und deren Besatzungen die folgenden spezifischen Hygieneprotokolle einhalten:

a) Ausfüllen der Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante* - DSV), vorgesehen in Art. 7 Absatz II dieser Verordnung, wobei sie von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) befreit sind, wenn sie das in Art. 7 Absatz I Punkt h) vorgesehene Protokoll einhalten;

b) den Besatzungen ist nicht gestattet, von Bord zu gehen, außer in Notfällen mit vorheriger Genehmigung der lokalen Gesundheitsbehörden, in diesem Fall muss eine 14-tägige Quarantäne nach Anweisung und unter der Überwachung der Gesundheitsbehörden des jeweiligen Bundesstaats oder der Gemeinde eingehalten werden; sollte das Verlassen des Flugzeugs im Notfall nur für den Transit innerhalb des Flughafens erfolgen, muss das Besatzungsmitglied permanent einen Mund-Nasenschutz tragen und Abstand zu anderen Personen halten;

c) falls erforderlich, sollte die Belieferung des Luftfahrzeugs mit Nahrung und Wasser von Arbeitskräften durchgeführt werden, die mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind; das Ausladen von Trolleys mit Lebensmitteln der Besatzung ist nicht gestattet;

d) die Entsorgung von an Bord anfallenden festen Abfällen und Abwässern sowie die Durchführung von Reinigungs- oder Desinfektionsarbeiten im Luftfahrzeug ist nicht gestattet, wobei Ausnahmen nach Ermessen der örtlichen Gesundheitsbehörde zugelassen werden können; und

e) wenn die Anwesenheit lokaler Arbeitskräfte an Bord erforderlich ist, muss der Flugzeugführer sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos getroffen werden.

§ 5 In der Föderativen Republik Brasilien ist Reisenden, die aus dem **Vereinigten Königreich Großbritannien** und **Nordirland**, der **Republik Südafrika** oder der **Republik Indien** kommen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, die Einreise vorübergehend nicht gestattet.

§ 6 Die Einwanderungsbehörde kann auf Veranlassung der Gesundheitsbehörde die Einreise nach Brasilien im Fall von Personen untersagen, die nicht in Art. 3 aufgeführt sind und die die Anforderungen der §§ 1 und 2 nicht erfüllen oder die Bestimmungen des § 5 nicht einhalten.

§ 7 Reisende, die unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen und die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Republik Südafrika oder der Republik Indien kommen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, müssen nach Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet für **vierzehn Tage in Quarantäne**.

**Art. 8** Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Rechtsverletzer folgende Konsequenzen:

- I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;
- II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und
- III - Nichtbeachtung des Asylantrages.

**Art. 9** Die Ministerien können zusätzliche Regelungen oder technische Anweisungen erlassen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ergänzen, solange der Kompetenzbereich des Ministeriums beachtet wird.

**§ 1** Die Regulierungsbehörden können zusätzliche Anweisungen erlassen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ergänzen, dazu gehören auch Regelungen zum Gesundheitsschutz in Bezug auf Verfahren, Transportmittel sowie betriebliche Belange.

**§ 2** Technische Anweisungen, die von den Ministerien und Regulierungsbehörden vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, bleiben in Kraft.

**Art. 10** Die Ministerien können dem Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) begründete Einwände zu in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fällen und Ersuchen zu Ausnahmefällen zukommen lassen, welche die Durchführung zu Anweisungen zum Gesundheitsschutz betreffen, und zwar im öffentlichen Interesse oder aus humanitären Gründen.

**§ 1** Das Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) wird in einer der Dringlichkeit der Angelegenheit angepassten Frist eine Stellungnahme anfordern von:

- I - der Gesundheitsbehörde ANVISA;
- II - anderen Organen, deren Thematik mit dem Fall zu tun hat, wenn es als notwendig erachtet wird;
- III - den Ministerien, die diese Regelung unterzeichnen.

**§ 2** Der von den unterzeichneten Ministerien einstimmig gefasste Beschluss wird vom Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) bekanntgegeben.

**Art. 11** Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

**Art. 12** Die Verordnung Nr. 654 vom 28. Mai 2021 des Ministers und Leiters des Präsidialamtes sowie der Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit und für Gesundheit wird hiermit aufgehoben.

**Art. 13** Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**LUIZ EDUARDO RAMOS BAPTISTA PEREIRA**

Minister und Leiter des Präsidialamtes

**ANDERSON GUSTAVO TORRES**

Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit

**MARCELO ANTÔNIO CARTAXO QUEIROGA LOPES**